

Kreistagsdrucksache Nr. 004/21

AZ. 43/208

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 10.03.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.03.2021

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 15.11.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderungen**

1) § 5 Abs. 3 Satz 1 (Begleitpersonen) erhält folgenden Wortlaut: „Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet.“

2) § 6 Abs. 1 (Eigenanteilsspflicht) erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 34,30 € zu entrichten.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Sachverhalt:

1. Erstattungssatz für Begleitpersonen

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung: Mit der Satzungsänderung zum 01.01.2014 wurde der Erstattungssatz für Begleitpersonen von einem festen Betrag (damals 8,00 €) auf eine Koppelung an den im seinerzeit neu eingeführte Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) definierten Mindestlohn (8,50 €) umgestellt (vgl. KT-DS 100/13).

Einige Zeit später wurde dann vom Bundesgesetzgeber das MiLoG eingeführt, durch welches der zuvor im LTMG definierte Mindestlohn seine Bedeutung verlor, da hier Bundesrecht vorrangig anzuwenden ist. Entsprechend legte daraufhin die Verwaltung bei Erstattungsanträgen den (dynamisierten) Bundesmindestlohn zugrunde, zumal dies der Zielrichtung der damaligen Satzungsänderung entsprach. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll nun auch der Wortlaut nachgeführt werden.

<i>Aktueller Wortlaut</i>	<i>Neuer Wortlaut</i>
<i>Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im LTMG festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.</i>	<i>Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im <u>Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)</u> festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.</i>

2. Änderung des Eigenanteils

In den Beratungen zum Haushalt 2021 wurden vom Kreistag zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um den Eigenanteil in § 6 SBKS ab dem Schuljahr 2021/22 um 5,00 € abzusenkten. Die Sachargumente wurden in der Haushaltssitzung ausführlich ausgetauscht. Zur Umsetzung ist die dargestellte Satzungsänderung notwendig.

<i>Aktueller Wortlaut</i>	<i>Neuer Wortlaut</i>
<i>Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 39,30 € zu entrichten.</i>	<i>Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 34,30 € zu entrichten.</i>

Finanzielle Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 4 in Produktgruppe 2140-1 „Schülerbezogene Leistungen“ ergeben sich durch die Absenkung des Eigenanteils Mindererträge bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ in Nr. 7 von insgesamt ca. 310.000 € pro Jahr, im Rumpfbjahr 2021 in Höhe von ca. 124.000 €. Die Mittel für 2021 stehen im Haushalt bereit, in den folgenden Jahren werden sie von der Verwaltung eingeplant.